Auer Tageblatt und Anzeiger für das Erzgebirge

Verantwortlicher Redakteur: Fritz Kraspik. Druck u. Verlag: Auer Druck- u. Verlagsgesellschaft m. b. H. Fernsprecher: Amt Aue Nr. 50.

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 5.50 Mark. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 4.40 Mark. Bei der Post bestellt vierteljährlich 16.50 Mark, monatlich 5.50 Mark. Erscheint täglich in den Nachmittagsstunden mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsausträger und Ausgabestellen, sowie alle Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Anzeigenpreis: Die 5gespaltene Petitzeile oder deren Raum für Anzeigen aus Aue und dem Bezirk Schwarzenberg 70 Pfg., auswärtige Anzeigen 90 Pfg., Reklamepetitzeile 3.— Mark. Bei größeren Abschlüssen entsprechender Rabatt. Anzeigenannahme bis spätestens 9½ Uhr vorm. Für Fehler im Satz kann Gewähr nicht geleistet werden, wenn die Aufgabe der Anzeige durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich lesbar ist.

Nr. 184. Dienstag, den 9. August 1921. 16. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

Kurz nach 8 Uhr begann gestern die Tagung des obersten Rates unter dem Vorsitz Briands. Sämtliche Delegierte waren anwesend. Die belgische Delegation war nicht vertreten, da auf der Tagesordnung die oberschlesische Frage stand.

Die polnische Regierung hat am Mittwoch den alliierten Kabinetten mitteilen lassen, daß sie eine Entscheidung über Oberschlesien entgegen den polnischen Vorschlägen nicht anerkennen könne.

Es steht fest, daß die formelle Demission der tschechischen Regierung noch im Laufe dieser oder der nächsten Woche erfolgen wird. Der neue Ministerpräsident ist der Agrarier Swehla.

Der Papst richtete an den Kardinalstaatssekretär ein Schreiben, in dem er alle Christen und zivilisierten Völker auffordert, edelmütig der hungernden russischen Bevölkerung zu helfen.

Volksentscheid und Volksbegehren

Von Dr. R. Ißbrücker, Berlin.

In dem letzten Sitzungsabschnitt vor den Sommerferien hat der Reichstag eine bedeutsame Etappe in der Demokratisierung Deutschlands zurückgelegt mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Volksentscheid, das den in der Verfassung bereits ausgesprochenen Gedanken der unmittelbaren Gesetzgebung durch das Volk in die Praxis überführt. Damit hat sich zum ersten Mal ein großer Staat eine Einrichtung, die bisher nur in der kleinen Schweiz vorhanden war, zueigen gemacht und zum Ausdruck gebracht, daß auch in konkreten Gesetzgebungsfragen die Wählerschaft ihrem Repräsentanten, dem Reichstag, übergeordnet ist. Natürlich ist es schon technisch unmöglich, das direkte Gesetzgebungsrecht des Volkes in den Formen, die für das Parlament maßgebend sind, stattfinden zu lassen: es ist ausgeschlossen, über Abänderungsanträge bei einzelnen Paragraphen eines Gesetzes eine Abstimmung des ganzen Volkes herbeizuführen. Das ist aber auch nicht nötig: es kommt nur darauf an, daß die Wähler ihre Entscheidung über den Grundgedanken eines Gesetzes treffen. Daher bestimmt das neue Gesetz, daß dem Volksentscheid nur vollständig ausgearbeitete Gesetzentwürfe unterbreitet werden und daß die Abstimmenden mit einem glatten Ja oder Nein zu antworten haben. Die Befragung des Volkes geschieht hierbei nach der Weise der Reichstagswahlen. Der wesentliche Unterschied ist nur der, daß der Zettel nicht den Namen eines oder mehrerer Kandidaten, sondern nur das Wort Ja oder Nein aufweist. Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen gilt die Frage als verneint, bei Gleichheit der Stimmen für Bejahung zweier Fragen entscheidet das Los.

Der Volksentscheid vollzieht sich verhältnismäßig einfach, 1. wenn der Reichspräsident ein vom Reichstag vorgeschlagenes Gesetz beanstandet und deshalb den Volksentscheid darüber anordnet (was binnen einem Monat geschehen muß); 2. wenn der Reichspräsident bei Meinungsverschiedenheit zwischen Reichsrat und Reichstag über ein vom Reichstag vorgeschlagenes Gesetz den Volksentscheid darüber angeordnet hat; 3. wenn der Reichsrat mit einer vom Reichstag vorgeschlagenen Verfassungsänderung nicht einverstanden ist und darüber den Volksentscheid verlangt hat. In derselben Weise entscheidet das Volk auch dann, wenn der Reichstag mit zweidrittel Mehrheit die Absetzung des Reichspräsidenten beantragt. Nun bezieht sich der Volksentscheid aber nicht nur auf solche Fälle, in denen die Anordnung der Abstimmung von der Reichsregierung ausgeht, vielmehr hat das Volk auch das Recht, aus sich heraus die Initiative zur Gesetzgebung zu ergreifen und als oberste Instanz den Erlaß von Gesetzen in die Hand zu nehmen. Das Volk kann ferner auch unter Umständen über die Ablehnung eines bereits im Reichstage angenommenen Gesetzes bestimmen, nämlich unter der Voraussetzung, daß auf Verlangen eines Drittels des Reichstages die Verkündigung eines Gesetzes um zwei Monate ausgesetzt wird. In diesen Fällen sieht das Gesetz folgenden Geschäftsgang vor: Es haben zunächst mindestens 5000 Wähler bei dem Reichsminister des Innern das Volksbegehren zu beantragen und, wenn ihrem Antrag stattgegeben ist, auf ihre Kosten an alle Gemeinden, bei deren Angehörigen sie ein Interesse für diese Frage voraussetzen, Eintragungslisten zu versenden, die öffentlich ausgelegt werden. Trägt sich in diese Listen mindestens ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten, (z. B. also 1 500 000 Wähler) ein, so ist das Volksbegehren zustande gekommen, und es findet nunmehr (auf Kosten des Reiches) der Volksentscheid darüber statt, ob das betreffende Gesetz angenommen oder abgelehnt werden soll. Wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnimmt und sich für die Ablehnung ausspricht, gilt das Gesetz als abgelehnt.

Etwas anderes ist das Verfahren, wenn der Volksabstimmung ein aus der Initiative eines einzelnen oder eines Personenkreises hervorgegangenes Gesetz unterbreitet werden soll. Hier müssen fürs erste auch wieder mindestens 5000 Wähler den Antrag auf ein Volksbegehren stellen. Dies Volksbegehren gilt aber nur als zustandegekommen, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten (also etwa 8 000 000 Wähler) verlangen, daß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf dem Reichstag unterbreitet werde. Die Regierung hat dann diesen Entwurf beim Reichstag unverzüglich einzubringen. Lehnt ihn der Reichstag ab oder ändert er ihn, so wird der Volksentscheid in Anwendung gebracht. Hierbei ist zu beachten, daß für Verfassungsänderungen die Teilnahme der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich ist; andernfalls ist das verfassungsändernde Gesetz ohne weiteres abgelehnt. Ohne Frage wird den Wählern mit dem Volksentscheid und dem Volksbegehren eine Waffe in die Hand gegeben, die sie erst handhaben lernen müssen. Gerade von demokratischer Seite ist die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die gesetzlichen Bestimmungen vielleicht nicht ausreichen werden, um einen Mißbrauch des Volksentscheides zu verhindern. Insbesondere ist es bedenklich, daß gegenüber einer Wählerzahl von 30 Millionen schon 5000 Bürger die Herbeiführung eines Volksbegehrens beantragen können. Dem ist entgegengehalten worden, daß ein solcher Antrag doch ein sehr teures Vergnügen sei, da die Antragsteller die Listen an die Gemeinden auf ihre Kosten herstellen lassen und versenden müssen. Aber ob hiermit allein genügende Sicherungen geschaffen sind, ist zweifelhaft. Immerhin wird man sich durch solche Erwägungen keinesfalls die Befriedigung darüber verkürzen lassen dürfen, daß nunmehr durch das neue Gesetz die Volkssouveränität eine weitere kräftige Stütze erhalten hat.

Die Erfüllungssteuern.

(Von unserem Berliner Mitarbeiter.)

Wenn das oft gebrauchte Bild von dem Steuerbukett jemals zutreffend war, so ist es gewiß diesmal der Fall, wo das Kabinett nicht weniger als fünfzehn einzelne Steuergesetzentwürfe, zu einem freilich nicht anmutigem Strauße gebunden, der Oeffentlichkeit überreicht. Pflegt der Duft eines solchen Straußes ohnehin den meisten Volksgenossen nicht angenehm in die Nase zu steigen, so ist es hier umso weniger verwunderlich, als keine geschickt und kunstvoll ordnende Hand sich bemüht hat, dieses Bündel zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzuschließen, sondern unleugbar ein gewisser Schematismus am Werke war, gewissermaßen fünfzehn einzelne, rohbehauene Blöcke hinzusetzen, die erst energisch meißelnder Hände bedürfen werden, um sich in den gewaltigen Finanzbau des Reiches einzufügen und ihn mit tragen zu helfen. Trotzdem kann nichts falscher sein, als die oft gepflogene Uebung von einst fortzusetzen. In Friedenszeiten konnte man sich den Luxus gestatten, um einiger hundert Millionen willen zu feilschen, zu nörgeln und zu verdammen. Bismarck konnte noch sagen: Wir machen die Steuern und holen uns im Parlament die Quittung dafür. Diese im Vergleich zu heute sorglosen Zeiten sind vorüber: heute geht es ums Ganze, heute wissen wir, daß ein Steuersoll von hundert Milliarden aufgebracht werden muß und daß dabei wohl oder übel einige Schönheitsfehler mit in den Kauf genommen werden müssen. Gewiß darf es Aufgabe der öffentlichen Kritik und vor allem der Steuerausschüsse des Reichstages sein, Schönheitsfehler auszumerzen; voran aber hat der Grundsatz zu stehen, daß mit bloßer negativer Kritik nichts getan ist, daß wer eine Steuer ablehnt, die Pflicht hat, eine andere an ihre Stelle zu setzen. Die Zeiten der früheren Finanzreformen sind vorbei, wo schließlich noch alle Wege nach Rom führten, wo noch soviele Pfade offenstanden, die gangbar waren. Heute gibt es kaum noch eine Quelle, die nicht angebohrt, kaum eine Tür, an die noch nicht geklopft ist, und selbst dem gewiegtesten Finanzkünstler wird es kaum mehr gelingen, ein neues Sesam zu finden, das sich auf sein Zauberwort öffnet und verborgene Schätze vor ihm ausbreitet. Zu unseren Häupten und zu unseren Füßen, zur Rechten und zur Linken steht der kategorische Imperativ des angenommenen Ultimatums: du mußt erfüllen! Aber auch der Erfüllungswille lebt in uns, und er war offenbar der Leitstern des Kabinetts auf der Suche nach Erfüllungsmöglichkeiten. Dabei war sich das Kabinett, wie es im Schlußsatz selbst sagt, durchaus darüber klar, daß diese fünfzehn Gesetzentwürfe nicht der Weisheit letzter Schluß sind und daß weitere ergiebige Quellen erschlossen werden müssen. Umso eindringlicher wird die Pflicht jeder Kritik, nicht nur zu negieren, sondern ihm mit Winken und mit Ratschlägen an die Hand zu gehen. Zu diesem Zwecke wird es sich sehr empfehlen, daß die Regierung sich möglichst bald mit den Parteiführern ins Benehmen setzt, und daß sie sich bei der Größe der zu lösenden Aufgabe von jeder parteimäßigen Engherzigkeit fernhält, d. h. daß sie nicht nur die Führer der Koalitionsparteien heranzieht, sondern auch die der Oppositionsparteien, denen gerade im Ablehnungsfalle umsomehr die Pflicht erwächst, andere Wege zu weisen. Hoffentlich wenigstens gibt es heute keinen Politiker mehr, der sich auf den Standpunkt stellt, daß, wer das Ultimatum angenommen, es auch zu erfüllen habe. Auch ein anderes noch ist nötig: alle Parteien werden den lebhaften Wunsch haben, ehe sie selbst Stellung zu den neuen Steuern nehmen, sich mit ihren Sachverständigen im Lande in Fühlung zu setzen. Die Reichsregierung wird deshalb dafür zu sorgen haben, daß die vom Reichsrat und vom Reichswirtschaftsrat vorgesehenen Vorschläge dem Reichstag so frühzeitig wie möglich zugehen.

Es kann nicht Aufgabe dieser Zeilen sein, auf die fünfzehn Entwürfe im Einzelnen einzugehen: dazu wird sich im Laufe der nächsten Wochen noch Gelegenheit genug finden. Der interessanteste von ihnen und in gewissem Sinne neu ist der Entwurf eines Vermögenssteuergesetzes. Er stellt das dar, was bislang unter dem Begriffe der Veredlung des Reichsnotopfers kursierte. In Wirklichkeit ist um diese Veredlung schon bei der Beratung des Reichsnotopfers und noch vielmehr nach seiner Annahme hauptsächlich von demokratischer und deutschvolksparteilicher Seite gekämpft worden. Alle die Gründe, die die Regierung jetzt selbst ins Feld führt, wurden ihr damals entgegengehalten: daß infolge des Festhaltens an einem bestimmten Stichtag Vermehrungen des Vermögens und neugebildete Vermögen garnicht, Vermögensverminderungen nur ganz dürftig erfaßt werden. Schon damals wurde eine Neuveranlagung von drei zu drei Jahren aufs dringlichste empfohlen. Daß die Regierung sich jetzt dazu entschlossen hat, diesen Stimmen Gehör zu schenken, ist zweifellos ein Vorzug, und es darf auch gesagt werden, daß sie sich nach der bisherigen Begründung bemüht, der Steuer möglichst den Charakter des Konfiskatorischen zu nehmen oder durch entgegenkommende Maßnahmen zu verdecken. Durch die Möglichkeit, daß es der eigenen wirtschaftlichen Entschließung überlassen werden soll, in welcher Weise der Steuerpflichtige die regelmäßig nicht aus seinen Einkünften tragbare Steuerlast abbürden will, ist es in gewissen Fällen sehr wohl denkbar, daß ein Eingriff in die Substanz zu vermeiden ist. In vielen Fällen freilich wird sie unvermeidlich sein. Aber es fragt sich, ob die regierungsseitig bisher nicht angeschnittene Frage der Bildung von Steuergemeinschaften ein vorteilhafterer Weg wäre. Steuersyndikate bedeuten Zwangswirtschaft, denn man kann keine Unterverteilung vornehmen, solange nicht alle in Betracht kommenden Faktoren zu dieser Gemeinschaft gezwungen sind. Was bei der Mitteilung dieser fünfzehn Gesetzentwürfe als besondere Lücke auffällt, ist das Fehlen aller Ertragsschätzungen. Freilich läßt sich dagegen einwenden, daß ja kein Mensch zu sagen vermag, wie sich die Valutaverhältnisse gestalten werden und daß es deshalb gar keinen Zweck habe, irgendwelche Ziffern zu rechnen. Auch hier ist eben kein Vergleich mehr mit früher zu ziehen: früher waren die direkten Steuern das Feststehende, die indirekten das Schwankende, jetzt sind beide schwankend, am meisten aber die Geldsteuern. Letzten Endes sind auch das nur Auswirkungen der Vorgänge, die sich jetzt in Paris vollziehen, in denen neben dem Schicksal Oberschlesiens auch das steuerliche Schicksal des Reiches entschieden wird.

Entscheidende Tage in Paris.

Die neun Punkte der Pariser Konferenz.

Die Agence Havas berichtet inoffiziell über die erste Sitzung des Obersten Rates: Die Sitzung war (am Montag) um 6 Uhr 5 Min. beendigt. Sie war vollständig durch die Besprechung der oberschlesischen Frage ausgefüllt. Ministerpräsident Briand eröffnete die Sitzung und begrüßte die alliierten Vertreter. Darauf wurde jede Delegation aufgefordert, ein allgemeines Exposé über die oberschlesische Frage zu geben. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses Fromageot legt den französischen Standpunkt dar und zeigte, daß das Abstimmungsgebiet geteilt werden könne und der Grenzverlauf durch das Ergebnis der Abstimmung nach Gemeinden bestimmt werden müsse. Darauf gab Sir Cecil Hurd eine Darstellung des englischen Standpunktes, welcher auf die Unteilbarkeit des Industriegebiets und seine Zusprechung an Deutschland hinausläuft. Der französische Sachverständige Laroche brachte zum Ausdruck, daß das Industriegebiet geteilt und zum großen Teil einschließlich Königshütte an Polen fallen müsse, wobei der Grenzverlauf sich merklich der Sforzalinie zu nähern habe. Der italienische Delegierte vertrat einen vermittelnden Standpunkt.

Die jetzt vorliegende endgültige Tagesordnung umfaßt folgende neun Punkte:

1. Die Truppenverstärkungen für Oberschlesien.
2. Die Teilung Oberschlesiens.
3. Die Sanktionen im Rheinland.
4. Die Aburteilung der Kriegsverbrecher.
5. Die russische Hungersnot.
6. Die Luftschiffahrtsbestimmungen des Versailler Vertrages.
7. Die orientalische Frage und der griechisch-türkische Konflikt.
8. Finanzielle Hilfe für Oesterreich.
9. Die albanische Frage.

Die Meinungsverschiedenheiten dauern an!

Die gesamte englische Presse befaßt sich in Pariser Telegrammen und Leitartikeln mit der Konferenz des